

FITNESS- UND GESUNDHEITSKURSE

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen

WR-KS-F

01.01.2023 (5)

Nettobeträge in € zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen, für die von Kursteilnehmern Monatsbeiträge gezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 2 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen, für die ausschließlich feste Kursgebühren je Stunde oder je Kurs sowie keine monatlichen Mitgliedsbeiträge von den Kursteilnehmern gezahlt werden.

Die Vergütungssätze WR-KS-F gelten nicht für Tanzkurse u. Ä.

2. BERECHNUNG

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Der tariflich relevante monatliche Netto-Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Kostenbeiträge (ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ausschließlich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) der Teilnehmer, welche für die Teilnahme an den Kursen zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann. Abwählbare Leistungen, wie z. B. Zusatzbuchungen für Getränke u. ä. zählen nicht zu den relevanten Mitgliedsbeiträgen.

Sofern Jahresmitgliedschaften / Jahresbeiträge zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, kann als monatlicher Kursbeitrag 1/12 des vergünstigten Jahresbeitrages (Nettobetrag, ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ausschließlich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) angesetzt werden.

Alternativ können die nachweislich anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen eines Betriebes tatsächlich realisierten Netto-Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder abzüglich etwaiger obiger abwählbarer Leistungen in Relation zur Mitgliederanzahl angesetzt werden.

Unter einer Kursstunde wird jede zusammenhängende Trainingseinheit bis zu maximal 90 Minuten verstanden.

Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Berechnungsbasis sind die mit der Kursstunde oder dem Kurs erzielten Nettoumsätze.

Der Nettoumsatz ist der Umsatz abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- bzw. Systemgebühren.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

	Vergütung in EUR je Kursstunde			
Teilnehmende je Kurs- stunde	Mindestvergütung oder monatlicher Netto-Mitgliedsbei- trag bis zu € 8,41	monatlicher Netto-Mitgliedsbei- trag bis zu € 16,82	monatlicher Netto-Mitgliedsbei- trag bis zu € 25,23	monatlicher Netto-Mitgliedsbei- trag je weitere € 8,41
bis zu 10 Teilnehmende	0,52	1,04	1,56	0,52
bis zu 15 Teilnehmende	0,78	1,56	2,34	0,78
je weitere 5 Teilnehmende	0,26	0,52	0,78	0,26

2. Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Die Vergütung für Fitness- und Gesundheitskurse, für die keine monatlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, beträgt die Vergütung 4,46 % der erzielten Kursumsätze (Nettobeträge, ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer), mindestens jedoch

Teilnehmende je Kurs- stunde	Vergütung in EUR je Kursstunde	
bis zu 10 Teilnehmende	0,52	
bis zu 15 Teilnehmende	0,78	
je weitere 5 Teilnehmende	0,26	

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit jährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II 1 steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 4,46 % der tatsächlich gebuchten Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II 1 der Vergütungssätze WR-KS-F nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat dies der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und einer Aufstellung der Teilnehmer je Kursstunde unter Angabe der Mitgliedsnummer nachzuweisen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 4,46 % der tatsächlich gebuchten Nettoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen übersteigt.